

Per E-Mail
Deutscher Bundestag

Kürzel
NP/HS – S 07/24

Telefon
+49 30 27876-390

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
henry.scheel@dstv.de

Datum
16.04.2024

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Postrechts (Postrechtsmodernisierungsgesetz – PostModG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Regierungsentwurf des o.g. Postrechtsmodernisierungsgesetzes ([BT-Drs. 20/10283](#)) vom 07.02.2024 möchten wir als Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV) gern Stellung nehmen. Wir freuen uns, wenn Ihnen unsere Anmerkungen eine Stütze sind.

Mit dem o.g. Gesetzentwurf werden unter anderem die Laufzeitvorgaben für Briefsendungen und Pakete angepasst. Nach den Änderungen in Artikel 1 des Gesetzentwurfes müssen inländische Briefsendungen und Pakete gemäß § 18 Abs. 1 PostG n.F. zukünftig im Jahresdurchschnitt jeweils mindestens zu 95 Prozent an dem dritten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag und zu 99 Prozent an dem vierten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag zugestellt werden.

Um der Verlängerung der Laufzeitvorgaben für die Berechnung des Beginns der Bekanntgabe von Verwaltungsakten im Steuerrecht Rechnung zu tragen, werden die in § 122 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 2a sowie § 122a Abs. 4 Satz 1 Abgabenordnung (AO) enthaltenen Vermutungsregelungen durch Artikel 16 des vorliegenden Gesetzentwurfes von bisher drei Tagen auf vier Werktage geändert. Werktage sind dabei alle Kalendertage ohne Sonntage und gesetzliche Feiertage.

Dies erscheint aus Sicht des DStV grundsätzlich sachgerecht, wenn auch eine weitergehende Verlängerung auf fünf Werktage in Anbetracht der gegenwärtigen Praxiserfahrungen geeigneter wäre.

Zu Artikel 16 Nr. 1 Buchstabe c) – Fristenregelung des § 108 Abs. 3 AO

Darüber hinaus sieht Artikel 16 des Gesetzentwurfes in seiner Nr. 1 Buchstabe c) die Einführung eines neuen § 122 Abs. 2b AO vor, in dem die Anwendung des § 108 Abs. 3 AO in den Fällen der Absätze 2 (Übermittlung per Post) und 2a (elektronische Übermittlung) des § 122 AO künftig nicht mehr greifen soll. Ebenso soll gemäß Artikel 16 Nr. 2 Buchstabe b) des Gesetzentwurfes die Fristenregelung des § 108 Abs. 3 AO für die Fälle der Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf künftig nicht mehr anwendbar sein.

§ 108 Abs. 3 AO regelt, dass eine Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags endet, wenn das Ende dieser Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend fällt. Ausweislich der Gesetzesbegründung geht die Bundesregierung davon aus, dass mit dem zukünftigen Ausschluss der Regelung des § 108 Abs. 3 AO bei gleichzeitiger Umstellung der Vermutungsregelungen von drei Kalendertagen auf vier Werktage grundsätzlich keine Verschlechterung der Position der Steuerpflichtigen verbunden sei.

Zwar ist durch die Bezugnahme auf den Werktag klar, dass eine Bekanntgabe nicht an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag anzunehmen ist. Bisher kann der Beginn der Einspruchsfrist durch die in § 108 Abs. 3 AO vorgesehene Verschiebung auf den nächstfolgenden Werktag jedoch nicht an einem Sonnabend beginnen. Dies wird zukünftig durch die vorgesehene Unanwendbarkeit des § 108 Abs. 3 AO möglich sein, sodass die Bekanntgabe bspw. eines Steuerbescheides und somit der Beginn der Einspruchsfrist auf einen Samstag fallen kann. In diesem Fall tritt dann auch eine Verschlechterung der Stellung der Steuerpflichtigen ein, in dem sich bspw. die Bearbeitungsfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs um mindestens 2 Tage (Samstag/Sonntag) verkürzt.

Darüber hinaus führt die vorgesehene Änderung zu einer Abkehr der nunmehr schon mehrere Jahrzehnte geltenden Praxis. Denn mit der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), wonach die Regelung des § 108 Abs. 3 AO auch auf die Bekanntgabevermutung des § 122 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 2a sowie § 122 Abs. 4 Satz 1 AO

anwendbar ist, herrscht für die Praxis Rechtssicherheit. Davon soll nun aus nicht dargelegten Gründen abgewichen werden.

Darüber hinaus dient die Anwendung des § 108 Abs. 3 AO auch der Berücksichtigung der in Wirtschaft und Verwaltung üblichen Fünftageweche und stellt somit sicher, dass die Bearbeitungsfrist zugunsten der Steuerpflichtigen nicht verkürzt wird.

Aus Sicht des DStV sollte aus Gründen der Rechtssicherheit und der in Wirtschaft und Verwaltung üblichen Gepflogenheiten weiterhin eine Bekanntgabe von Verwaltungsakten an einem Sonnabend ausgeschlossen bleiben, um auch künftig mögliche nachteilige Auswirkungen für die Steuerpflichtigen zu vermeiden. Darüber hinaus sollte an dieser Regelung auch festgehalten werden, um die Arbeitsabläufe, insbesondere in den ohnehin von derzeit noch erhöhtem Arbeitsaufkommen und Fachkräftemangel besonders betroffenen kleinen und mittelständischen Steuerberatungskanzleien nicht zusätzlich durch eine den wirtschaftlichen Gepflogenheiten zuwiderlaufende Rechtslage zu belasten.

Petitum:

Der DStV fordert, die in Artikel 16 Nr. 1 Buchstabe c) und Nr. 2 Buchstabe b) des vorliegenden Gesetzesentwurfs vorgesehene Nichtanwendbarkeit des §108 Abs. 3 AO zu streichen und die bisherige Rechtslage beizubehalten.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Ausführungen berücksichtigen. Für einen weitergehenden fachlichen Austausch stehen wir selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Syndikusrechtsanwalt/StB Norman Peters
(Hauptgeschäftsführer)

gez.
Dipl. Wirt.-Jur. (FH) Henry Scheel
(Referatsleiter Steuerrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.
